

SOFTWARELIZENZVERTRAG (MIETE)

Präambel

Die Enginsight GmbH (nachfolgend bezeichnet als „**Lizenzgeber**“) ist Inhaber der Vertriebs- und/oder Verwertungsrechte der in diesem „**Softwarelizenzvertrag (Miete)**“ aufgeführten Software. Dieser Vertrag regelt die Nutzungsüberlassung der Software gegenüber dem Endkunden bzw. Partner (nachfolgend bezeichnet als „**Lizenznehmer**“, Lizenzgeber und Lizenznehmer nachfolgend zusammen auch als „**Parteien**“ bezeichnet). Der Lizenznehmer plant den befristeten Einsatz der Software des Lizenzgebers in seinem Unternehmen. Der Lizenzgeber gewährt daher dem Lizenznehmer auf der Grundlage dieses Softwarelizenzvertrags (Miete) für einen begrenzten Zeitraum den Gebrauch der Software und überlässt dem Lizenznehmer diese hierzu in ihrer jeweils neuesten verfügbaren Version. Die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer ist durch die Bedingungen und Konditionen dieses Softwarelizenzvertrags (Miete) und aller dazugehörigen Vertragsänderungen/-ergänzungen geregelt.

1. Definitionen

Alle in diesem Softwarelizenzvertrag (Miete) verwendeten Begriffe, die nicht definiert sind, haben die ihnen in den AGB zugewiesene Bedeutung.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Vertragsgegenstand, Leistungsbeschreibung

Gegenstand dieses Softwarelizenzvertrags (Miete) ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung der Software als SaaS-Dienst oder als On-Premises-Lösung inklusive der zugehörigen Benutzerdokumentation, abrufbar unter: <https://docs.enginsight.com/docs>, nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe von Ziff. 3. Die Software beinhaltet die Überwachung und Analyse von Hosts (Server, Clients), Endpunkten (URLs, Websites, IP-Adressen, die über das Netzwerk (z.B. Internet) erreichbar sind) sowie IP-Adressen im internen Netzwerk, jeweils im Rahmen und Umfang der nach der jeweiligen Bestellung bereitgestellten Softwarelizenz(en). Ebenfalls zum Vertragsgegenstand gehört die Bereitstellung des sog. Enginsight-Agenten, welcher auf den Hosts des Lizenznehmers installiert werden muss, um Messdaten an den Lizenzgeber zu senden. Ebenfalls zum Vertragsgegenstand gehört die Bereitstellung der Softwarekomponenten Watchdog, Hacktor und Observer, welche durch den Lizenznehmer eingerichtet und betrieben werden müssen.

2.2 Funktionsumfang

Die Nutzung der Funktionen der Software durch den Lizenznehmer setzt eine Zugriffsberechtigung auf die Software voraus, die ihrerseits den für den Lizenznehmer zur Verfügung stehenden Funktionsumfang beeinflusst. Der vertragsgegenständliche Funktionsumfang der Software im Einzelnen ergibt sich aus der unter <https://docs.enginsight.com/docs> abrufbaren Funktionsübersicht. Die Software bietet keinerlei Schutz für die zu überwachenden Systeme des Lizenznehmers, insbesondere nicht gegen den Befall durch Viren, Trojaner oder ähnlicher Schadsoftware. Die Funktionen der Software beschränken sich auf die Erfassung, Messung und Darstellung bestimmter Daten.

2.3 Geschuldete Beschaffenheit

Es ist nicht möglich, eine Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Die geschuldete Beschaffenheit der Software ergibt sich in dem Umfang, wie er in diesem Softwarelizenzvertrag (Miete) und der Benutzerdokumentation des Lizenzgebers, abrufbar unter: <https://docs.enginsight.com/docs>, vereinbart ist. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist. Eine über den in Ziff. 2.2 genannten Funktionsumfang hinausgehende Beschaffenheit der Software ist nicht geschuldet. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sind keine Garantien des Lizenzgebers. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

2.4 Installation, Konfiguration, Wartung und Basic-Support

Mit der befristeten Softwareüberlassung erhält der Lizenznehmer das Basic-Support-Paket, wie es in der **Anlage 10** „Supportvertrag – Basic-Support“ beschrieben ist. Die Installation, Konfiguration, Wartung und entsprechender Support schuldet der Lizenzgeber nur entsprechend dieses Softwarelizenzvertrags (Miete), der gesetzlichen Vorschriften zur Mängelgewährleistung sowie des Supportvertrags – Basic-Support. Darüber hinaus gehende Installations-, Konfigurations-, Wartungs- und Supportleistungen sind nicht Gegenstand dieses Softwarelizenzvertrags (Miete), können aber zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.

2.5 Funktionserweiterung

Individuelle Erweiterungen und Anpassungen der Funktionalität der Software sind nicht Gegenstand dieses Softwarelizenzvertrags (Miete), können aber bei Bedarf zwischen den Parteien separat vereinbart werden.

2.6 Weiterentwicklung, Leistungsänderungen

Soweit vertraglich nichts anderes bestimmt, behält sich der Lizenzgeber das Recht vor, die Software kontinuierlich weiterzuentwickeln. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Software können Teilfunktionen verändert werden oder wegfallen. Bei wesentlichen Leistungsänderungen wird rechtzeitig eine entsprechende Mitteilung vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer erfolgen. Entstehen für den Lizenznehmer durch die Leistungsänderungen wesentliche Nachteile oder wird dadurch die Erreichung des Vertragszwecks für den Lizenznehmer gefährdet, so steht diesem das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Softwarelizenzvertrags (Miete) zum Änderungstermin zu.

2.7 Vertragsunterlagen

Die AGB sowie die Anlagen des Softwarelizenzvertrags (Miete), soweit vorhanden, sind integraler Bestandteil dieses Softwarelizenzvertrags (Miete).

3. Eigentumsrecht, Rechteeinräumung

3.1 Recht am geistigen Eigentum

Die Software und ihre Struktur, die ihr zugrunde liegenden Konzepte, ihre Organisation, Architektur und ihr Quellcode stehen im geistigen Eigentum des Lizenzgebers und stellen Geschäftsgeheimnisse dar. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen

Leistungen, die der Lizenzgeber dem Lizenznehmer im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung zugänglich macht, stehen ausschließlich dem Lizenzgeber zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat der Lizenzgeber entsprechende Verwertungsrechte.

3.2 Nutzungsrechte

3.2.1 Nutzungsrecht

Der Lizenznehmer erhält gegen Zahlung der Vergütung gemäß Ziff. 6 dieses Softwarelizenzvertrags (Miete) das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Vertragsverhältnisses beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software im Rahmen des in diesem Softwarelizenzvertrag (Miete) festgelegten Umfangs für eigene gewerbliche Zwecke. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der Software. Die Anzahl der Lizenzen sowie die Art und der Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach der Bestellung des Lizenznehmers.

3.2.2 Sicherungskopie

Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine Sicherungskopie der ihm überlassenen Software zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Lizenznehmer hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Lizenzgebers sichtbar anzubringen. Die Sicherungskopie ist nach Ende der Laufzeit zu löschen.

3.2.3 Vervielfältigung, Bearbeitung, Dekompilierung

Über die Rechte gemäß der Ziff. 3.2.1 und 3.2.2 hinaus ist der Lizenznehmer ausschließlich dann berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn dies gesetzlich zulässig ist und nur dann, sofern die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Lizenznehmers durch den Lizenzgeber zugänglich gemacht werden.

3.2.4 Ausnahmeregelung für Partner

Die unter Ziff. 3.2.1 genannten Beschränkungen bezüglich der Einräumung eines nicht übertragbaren und nicht unterlizenzierbaren Rechts zur Nutzung der Software für eigene gewerbliche Zwecke gilt nicht für Lizenznehmer, die als Partner des Lizenzgebers eingestuft sind, eine gesonderte Partnervereinbarung abgeschlossen haben und in ihrer Tätigkeit als Partner agieren.

3.3 Nutzungsbeschränkungen

Der Lizenzgeber behält sich ausdrücklich alle Rechte an der Software, abgesehen von den in diesem Softwarelizenzvertrag (Miete) eingeräumten Nutzungsrechte, vor. Der Lizenzgeber behält sich insbesondere alle über die in Ziff. 3.2 genannten Vervielfältigungs-, Umarbeitungs-, Verbreitungs- und Wiedergaberechte bezüglich der Software vor. Eine Nutzung der Software über die nach Maßgabe dieses Softwarelizenzvertrags (Miete) erlaubte Nutzung hinaus ist nicht gestattet, es sei denn, die Parteien haben hierüber eine zusätzliche Vereinbarung getroffen.

3.3.1 Vervielfältigung, Bearbeitung, Dekompilierung

Über die in Ziff. 3.2 genannten Fälle hinaus ist der Lizenznehmer nicht zur Vervielfältigung, Bearbeitung oder Dekompilierung der Software berechtigt. Der Lizenznehmer stimmt insbesondere zu, die Software nicht über die in der Ziff. 3.2 genannten Fälle hinaus (1) im Ganzen oder in Teilen auseinanderzubauen, rückzuerschließen, oder rückumzuwandeln; (2) zu kopieren, zu ändern, zu überarbeiten, umzuarbeiten, zu übersetzen oder aus der Software abgeleitete Werke zu erstellen.

3.3.2 Überlassung an Dritte

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die ihm überlassene Software oder die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zu überlassen, soweit nicht anderweitig geregelt. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen. Dem Lizenznehmer ist es insbesondere nicht gestattet: (1) einem Outsourcer oder einer dritten Partei, die Nutzung der Software zu gestatten; (2) die Software zur Ver-/Bearbeitung von Daten Dritter zu nutzen, Dritte dazu zu veranlassen, die Software zur Ver-/Bearbeitung von Daten anderer Parteien zu nutzen oder diese Art von Nutzung zu erlauben. Der Lizenznehmer hat die Vergütung zu zahlen, soweit ein Dritter die Software nutzt, wenn und soweit der Lizenznehmer die Nutzung zu vertreten hat. Ausgenommen von den in dieser Ziffer vorstehenden Beschränkungen sind Lizenznehmer, die als Partner des Lizenzgebers eingestuft sind, eine gesonderte Partnervereinbarung abgeschlossen haben und in ihrer Tätigkeit als Partner agieren. Die in dieser Ziffer vorstehenden Beschränkungen gelten zudem nicht für den Fall der Bereitstellung der überlassenen Software durch den Lizenznehmer innerhalb der Unternehmen der dem Lizenznehmer zugehörigen Konzern- bzw. Unternehmensgruppe.

3.4 Sonderregelungen für SaaS-Dienste

3.4.1 Anlage von Endpunkten

Dem Lizenznehmer ist es explizit nicht gestattet im Rahmen der SaaS-Dienste Endpunkte und Hosts zu einmaligen Analysezwecken anzulegen und wieder zu löschen. Die Anlage eines Endpunktes ist bindend. Das Ändern oder Löschen eines einmal angelegten Endpunktes oder Hosts wird nur gestattet, wenn dieser auf Lizenznehmerseite abgeschaltet wird oder generell nicht mehr verfügbar ist.

3.4.2 Application Programming Interface (API)

Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, Lizenznehmer, die die Application Programming Interface (nachfolgend: „API“) der SaaS-Dienste, in einem Maße nutzen, welches weit über die übliche Nutzung hinausgeht, einzuschränken oder den Zugriff auf die API zu sperren. Als unüblich werden mehr als zwanzig (20) API-Anfragen pro Sekunde gewertet, die nicht von Enginsight-Diensten ausgehen.

3.4.3 Quotas

Im Rahmen der Nutzung der Software als SaaS-Dienst gelten die nachfolgenden Quotas. Sollte ein Lizenznehmer eine Quota erreichen oder wesentlich darüber hinaus gehen, behält sich der Lizenzgeber das Recht vor, die Nutzung entsprechend einzuschränken. Der Lizenznehmer wird darüber in jedem Fall informiert. Es gelten folgende Quotas:

- Sind für einen Host Systemevent-Analysen aktiv, so werden pro Host am Tag maximal 5.000 Events ausgewertet. Sollte die Quota erreicht sein, behält sich der Lizenzgeber vor, das entsprechende System in einen speziellen „emergency“ Status zu versetzen.
- Sind für einen Host Analysen von Netzwerk-Attacken aktiv, so werden pro Host am Tag maximal 1.000 Attacken ausgewertet. Sollte die Quota erreicht sein, behält sich der Lizenzgeber vor, das entsprechende System in einen speziellen „emergency“ Status zu versetzen.
- Pro SaaS-Account dürfen maximal 20 Observer durch den Lizenznehmer betrieben werden. Bei einer Überschreitung der Quota, behält sich der Lizenzgeber vor, die entsprechenden Dienste zu deaktivieren oder zu löschen.
- Pro SaaS-Account dürfen maximal 20 Watchdogs durch den Lizenznehmer betrieben werden, wobei insgesamt maximal 200 Health Checks angelegt werden dürfen. Bei einer Überschreitung der Quota, behält sich der Lizenzgeber vor, die entsprechenden Dienste und Health Checks zu deaktivieren oder zu löschen.

- Pro SaaS-Account dürfen maximal 20 Hacktoren durch den Lizenznehmer betrieben werden. Bei einer Überschreitung der Quota, behält sich der Lizenzgeber vor, die entsprechenden Dienste zu deaktivieren oder zu löschen.

3.5 Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen

Verstößt der Lizenznehmer gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Softwarelizenzvertrags (Miete) erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an den Lizenzgeber zurück. In diesem Fall hat der Lizenznehmer die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder dem Lizenzgeber auszuhändigen.

3.6 Urhebervermerke

Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Software entfernt oder verändert werden.

3.7 Updates

Soweit der Lizenzgeber während der Laufzeit dieses Softwarelizenzvertrags (Miete) neue Versionen, Updates oder Upgrades der Software bereitstellt, gilt die Rechteeinräumung nach Ziff. 3 für diese in gleicher Weise. Der Lizenzgeber ist zur Bereitstellung neuer Versionen, Upgrades oder Updates nicht verpflichtet, soweit dies nicht zur Mängelbeseitigung zwingend erforderlich ist oder anderer Stelle in diesem Softwarelizenzvertrag (Miete) oder in einer sonstigen Vereinbarung zwischen den Parteien abweichend vereinbart wurde.

4. Lizenzbedingungen Dritter

Die Software enthält und umfasst möglicherweise Softwareprogramme, für die der Lizenzgeber seinerseits von Drittanbietern eine Lizenz zur Nutzung erworben hat (nachfolgend: „**Drittanbieterprogramme**“). Diese Drittanbieterprogramme unterliegen möglicherweise zusätzlichen Lizenzbestimmungen (nachfolgend: „**Drittanbieterbedingungen**“). Die Drittanbieter sind berechtigt – ausschließlich in Bezug auf die jeweilige Drittanbietersoftware – die Rechte des Lizenzgebers aus diesem Softwarelizenzvertrag (Miete) als Drittbegünstigte unmittelbar gegenüber dem Lizenznehmer geltend zu machen. Der Lizenzgeber wird in Vorbereitung der Nutzung der Software, den Lizenznehmer über mögliche kostenpflichtige Begleitsoftware, in Kenntnis setzen. Für den Fall, dass einzelne Programmversionen von Drittanbietern, die dem Lizenznehmer in Verbindung mit der vertragsgegenständlichen Software zur Verfügung gestellt werden und welche erforderlich sind, um die Software zu nutzen (wie z.B., Anwendungen, Frameworks und Datenbanken) (nachfolgend: „**begleitende Programme**“) durch den jeweiligen Drittanbieter nicht mehr aktiv unterstützt werden, ist der Lizenzgeber nicht verpflichtet, Fehler, welche im Zusammenhang mit den begleitenden Programmen auftreten, zu beheben und auf entsprechende Anfragen des Lizenznehmers zu reagieren. Es liegt in der Verantwortung des Lizenznehmers stets die aktuelle Version der begleitenden Programme zu nutzen.

5. Überlassung der Software

5.1 Art der Überlassung

5.1.1 SaaS-Dienste

Erwirbt der Lizenznehmer SaaS-Dienste, überlässt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer einen Zugang zu der Enginsight SaaS-Plattform. Die zugehörige Benutzerdokumentation ist in digitaler Form abrufbar unter: <https://docs.enginsight.com/docs>. Der Lizenznehmer erhält den Zugang zu der Enginsight SaaS-Plattform ausschließlich für die Nutzung der Software wie im vorliegenden Softwarelizenzvertrag (Miete) und der Benutzerdokumentation näher bestimmt.

5.1.2 On-Premises-Lösung

Erwirbt der Lizenznehmer die On-Premises-Lösung auf Zeit, überlässt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine Kopie der Software in digitaler Form. Die zugehörige Benutzerdokumentation ist in digitaler Form abrufbar unter: <https://docs.enginsight.com/docs>. Der Lizenznehmer erhält die Software ausschließlich für die Nutzung der Software wie im vorliegenden Softwarelizenzvertrag (Miete) und der Benutzerdokumentation näher bestimmt.

5.2 Bereitstellung

5.2.1 SaaS-Dienste

Die Software wird elektronisch über die Enginsight SaaS-Plattform über das Internet dem Lizenznehmer bereitgestellt. Der Lizenznehmer erhält einen Zugang zu der Enginsight SaaS-Plattform über einen dem Lizenznehmer zugewiesenen Account. Die zugehörige Benutzerdokumentation wird in digitaler Form über das Internet dem Lizenznehmer unter folgendem Link zur Verfügung gestellt: <https://docs.enginsight.com/docs>. Übergabepunkt ist der Router-Ausgang des vom Lizenzgeber genutzten Rechenzentrums zum Internet.

5.2.2 On-Premises-Lösung

Die Software wird elektronisch durch ein Passwort geschütztes Repository über das Internet ausgeliefert. Zur elektronischen Zustellung wird der Lizenzgeber der designierten Kontaktperson des Lizenznehmers per E-Mail einen Software Aktivierungscode (nachfolgend: „**License Key**“) und eine Anleitung zum Download zukommen lassen oder alternativ die Lizenz am Lizenzserver freischalten. Übergabepunkt ist der Router-Ausgang des vom Lizenzgeber genutzten Rechenzentrums zum Internet.

5.3 Erfüllung

5.3.1 SaaS-Dienste

Erfüllung tritt mit der erstmaligen Bereitstellung der Zugangsmöglichkeit zu der Enginsight SaaS-Plattform und des hierfür erforderlichen Accounts sowie der ersten Zugangsmöglichkeit zu der Benutzerdokumentation ein.

5.3.2 On-Premises-Lösung

Erfüllung tritt im Zeitpunkt der Lieferung des License Key oder alternativ mit der Schaltung der Lizenz am Lizenzserver ein, nebst Bereitstellung der Anleitung zum Download der Software sowie der Zugriffsmöglichkeit auf die zugehörige Benutzerdokumentation ein.

6. Vergütung, Fälligkeit, Verzug

6.1 Vergütung

Die Höhe des für die vertragsgegenständlichen Leistungen geschuldeten Entgelts (nachfolgend: „**Vergütung**“) ergibt sich aus der Bestellung. Die Vergütung ist, sofern nicht anders ausgewiesen, als Netto-Endpreis ohne die

jeweilige gesetzliche MwSt., Zölle, sonstige Gebühren und Steuern angegeben. Wird der Softwarelizenzvertrag (Miete) nicht am ersten Tag des vereinbarten Zahlungsintervalls geschlossen, berechnet sich das für das erste Zahlungsintervall zu entrichtende Vergütung anteilig nach den verbleibenden Tagen des Zahlungsintervalls, beginnend mit dem auf die Bereitstellung der Software folgenden Tag.

6.2 Fälligkeit

Die Vergütung wird je nach dem vereinbarten Zahlungsintervall im Voraus in Rechnung gestellt und ist dreißig (30) Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

6.3 Verzug

Bei Zahlungsverzug kann der Lizenzgeber die Leistungserbringung temporär bis zur vollständigen Zahlung einstellen. Kommt der Lizenznehmer der Zahlung der fälligen Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung trotz Mahnung nicht nach, so kann der Lizenzgeber das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Darüber hinaus hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber im Falle des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu zahlen. Die Verpflichtung des Lizenznehmers zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugschäden durch den Lizenzgeber nicht aus.

6.4 Steuern

Alle Zahlungen im Rahmen dieses Softwarelizenzvertrags (Miete) sind exklusive Steuern und Abgaben. Der Lizenznehmer ist für die Zahlung von Steuern und Abgaben verantwortlich. Dies gilt für alle Steuern insbesondere Umsatzsteuer jedoch nicht ausschließlich, sondern auch für Gebrauchssteuern, Mietsteuern, Eingangssteuern, Eigentumssteuern und oder sonstigen Steuern. Ausgenommen sind die Steuern, die auf das Einkommen des Lizenzgebers entfallen und von diesem zu tragen sind.

7. Pflichten des Lizenznehmers, Schutz der Software, Audit

7.1 Pflichten des Lizenznehmers

7.1.1 Vertragsgemäße Nutzung

Der Lizenznehmer gewährleistet, die Software vertragsgemäß zu nutzen. Der Lizenznehmer wird die Software in keiner Weise missbräuchlich nutzen oder durch unbefugte Dritte nutzen lassen. Der Lizenznehmer wird auch jeden Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die vom Lizenzgeber betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder einzudringen.

7.1.2 Überprüfung

Dem Lizenznehmer obliegt es in eigener Verantwortung, die angebotenen Leistungen hinsichtlich seiner Anforderungen zu prüfen und sich dabei ggf. fachkundig beraten zu lassen.

7.1.3 Zahlung der Vergütung

Der Lizenzgeber hat die vereinbarte Vergütung für die Nutzung der Software entsprechend der Ziff. 6 zu entrichten.

7.1.4 Mitwirkung

Der Lizenznehmer wird alle zur Leistungserbringung und Abwicklung des Softwarelizenzvertrags (Miete) notwendigen Mitwirkungshandlungen und sonstigen Pflichten rechtzeitig, vollständig und fachlich ordnungsgemäß erfüllen. Insbesondere hat der Lizenznehmer den Hinweisen des Lizenzgebers zur Fehlervermeidung Folge zu leisten. Der Lizenznehmer ist, sofern nicht anderweitig vereinbart, verpflichtet, alle sachdienlichen Mitwirkungsleistungen unverzüglich und kostenlos vorzunehmen, insbesondere, wenn der Lizenzgeber ihn dazu auffordert und die erforderlichen Maßnahmen einen angemessenen Aufwand nicht übersteigen.

7.1.5 Notwendige Berechtigung

Der Lizenznehmer stellt sicher, dass er zur Überwachung und Analyse eines Hosts, Endpunktes oder einer IP-Adresse, berechtigt ist. Wird das Zielsystem (Host, Endpunkt oder IP-Adresse) bei einem durch den Lizenznehmer beauftragten Dienstleister betrieben (sog. Hoster, Rechenzentren, etc.), so ist der Lizenznehmer verpflichtet diesen über die Überwachung und Analyse zu informieren.

7.1.6 Installation des Enginsight-Agent

Dem Lizenznehmer obliegt es in eigener Verantwortung, den für das Monitoring interner Systeme benötigten Enginsight-Agent auf dem zu überwachenden System des Lizenznehmers zu installieren.

7.1.7 Sicherstellung der technischen Voraussetzungen

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die technischen Voraussetzungen für die vertragsgemäße Nutzung der Software sicherzustellen. Insbesondere hat der Lizenznehmer die für die Nutzung der Software erforderliche Datenfernverbindung zwischen der Übergabestelle und dem IT-System des Lizenznehmers herzustellen und aufrecht zu erhalten. Den Lizenznehmer trifft die Obliegenheit, auf eigene Kosten Hard- und Software sowie einen Breitband-Internetanschluss für den Abruf und die Nutzung der SaaS-Dienste bzw. für den Abruf und den Download der On-Premises-Lösung bereitzuhalten. Der Lizenznehmer ist für die Einhaltung der für die Nutzung der Software erforderlichen Systemanforderungen verantwortlich. Der Lizenznehmer hat dafür zu sorgen, dass die für die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen der Software erforderlichen Mindestanforderungen an die vom Lizenznehmer eingesetzte Hard- und Software erfüllt sind.

7.1.8 Angabe von Daten

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bei der Bestellung der Software wahre und vollständige Angaben zu machen und diese während der vereinbarten Vertragslaufzeit durch Anpassung oder Mitteilung an den Lizenzgeber aktuell zu halten.

7.1.9 Schutz der Zugangsdaten, Schutz vor unbefugten Zugriffen Dritter, Missbrauch der Zugangsdaten

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Zugangsdaten jederzeit vertraulich zu behandeln. Um einen Missbrauch der Zugangsdaten auszuschließen, ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Zugangsdaten vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen und nach dem Stand der Technik sicher zu verwahren sowie einen Zugriff unbefugter Dritter auszuschließen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern, insbesondere alle Kopien der Software an einem geschützten Ort aufzubewahren. Zu diesem Zweck wird der Lizenznehmer, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter und Beauftragten auf die Einhaltung der geistigen Eigentumsrechte hinweisen. Darüber hinaus obliegt es dem Lizenznehmer, seine lokalen IT-Systeme vor einem Befall durch Viren, Trojaner oder ähnlicher Schadsoftware durch den Einsatz entsprechender Software zu schützen. Unberechtigte Zugriffe sind dem Lizenzgeber unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien sind gegenseitig verpflichtet, sich über jeden Missbrauch der Zugangsdaten und über jeden unberechtigten Zugriff unverzüglich zu informieren. Im Fall des Missbrauchs der Zugangsdaten ist der

Lizenzgeber berechtigt, alle Zugangsdaten zu sperren und den entsprechenden Lizenznehmer vorübergehend oder auch dauerhaft von der Nutzung einzelner oder sämtlicher Leistungen auszuschließen.

7.1.10 Datensicherung

Der Lizenzgeber stellt klar, dass Daten des Lizenznehmers im Alleineigentum des Lizenznehmers verbleiben. Der Lizenznehmer ist für die Sicherung seiner Daten verantwortlich und hat geeignete Datensicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Im Falle eines Gewährleistungsanspruchs ist der Lizenznehmer verpflichtet, vor Beginn der Mängelbeseitigungsarbeiten eine Sicherung der Daten und Programme vorzunehmen.

7.2 Schutz der Software, Audit

Der Lizenznehmer wird es dem Lizenzgeber auf dessen Verlangen hin ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Lizenznehmer die Software qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch den Lizenzgeber oder eine vom Lizenzgeber benannte und für den Lizenznehmer akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, binnen zehn Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Anfrage des Lizenzgebers in schriftlicher Form Auskunft zu erteilen, welche Software, auf welchen Maschinen (Art, z.B. Server, Client), an welchen Standorten und in welchem Umfang genutzt wird (nachfolgend: „**Installationsdatenabfrage**“). Die Installationsdatenabfrage muss ausreichend detaillierte Angaben enthalten, um den Lizenzgeber in den Stand zu versetzen, die Einhaltung der Bedingungen und Konditionen dieses Softwarelizenzvertrags (Miete) durch den Lizenznehmer zu prüfen. Der Lizenzgeber, oder nach freiem Ermessen des Lizenzgebers ein zur Verschwiegenheit verpflichteter unabhängiger Berater, welcher durch den Lizenzgeber benannt wird, hat das Recht, nachdem dem Lizenznehmer dies mit einer angemessenen Frist angekündigt wurde, die Geschäftsräume zu den regelmäßigen Geschäftszeiten des Lizenznehmers unter Einhaltung der Sicherheitsanforderungen des Lizenznehmers zu betreten und Zugang zu den Maschinen zu haben, auf denen die Software installiert bzw. zugänglich ist, um die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer gemäß der Bedingungen dieses Softwarelizenzvertrags (Miete) zu prüfen. Der Lizenzgeber wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl um mehr als fünf (5) Prozent oder eine anderweitige nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Lizenznehmer die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt die Kosten der Lizenzgeber. Alle sonstigen Rechte bleiben vorbehalten.

8. Vertragslaufzeit, Kündigung

8.1 Vertragslaufzeit

Der Softwarelizenzvertrag (Miete) tritt im Fall des Vertragsschlusses durch Anmeldung auf der Homepage des Lizenzgebers mit der Auftragsbestätigung durch den Lizenzgeber bzw. im Fall des Vertragsschlusses durch ein individuelles Angebot mit Zeichnung des Angebots durch die Parteien, in beiden Fällen spätestens jedoch mit der Bereitstellung der Software in Kraft. Die Vertragslaufzeit beträgt nach Wahl des Lizenznehmers entweder einen Kalendermonat, ein Kalenderjahr, drei Kalenderjahre oder fünf Kalenderjahre. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Bereitstellung der Software gemäß Ziff. 5.2. Soweit nicht anders angegeben oder zwischen den Parteien gesondert vereinbart und vorbehaltlich einer Kündigung, verlängert sich die Vertragslaufzeit nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch wie folgt:

- Bei einer Vertragslaufzeit von einem Monat verlängert sich die Vertragslaufzeit nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch um einen Monat.
- Bei einer Vertragslaufzeit von einem Kalenderjahr, drei Kalenderjahre oder fünf Kalenderjahre verlängert sich die Vertragslaufzeit nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch um ein weiteres Jahr.

8.2 Mindestvertragslaufzeit

Ist als Laufzeit ein Kalendermonat vereinbart, so besteht eine erstmalige Mindestvertragslaufzeit von einem Monat. Eine erstmalige Mindestvertragslaufzeit von einem Monat gilt auch für den Fall einer vereinbarten Vertragslaufzeit von einem Kalenderjahr, drei Kalenderjahren oder fünf Kalenderjahren.

8.3 Kündigung

Der Softwarelizenzvertrag (Miete) kann von jeder Partei mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Der Softwarelizenzvertrag (Miete) kann darüber hinaus von jeder Partei fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der den Lizenzgeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer die wesentlichen Vertragspflichten verletzt, indem er die Software über das nach diesem Softwarelizenzvertrag (Miete) zulässige Maß hinaus nutzt und die Verletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist von maximal dreißig (30) Tagen nach Abmahnung durch den Lizenzgeber beseitigt oder wenn der Lizenznehmer mit der Zahlung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Termine in Verzug ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9. Verfügbarkeit und Unterbrechung der SaaS-Dienste, Störungsmeldung

9.1 Verfügbarkeit und Unterbrechung der SaaS-Dienste

Aus technischen Gründen kann der Lizenzgeber eine dauerhafte und vollständige Verfügbarkeit der SaaS-Dienste nicht gewährleisten. Zeitweise kann die Verfügbarkeit der SaaS-Dienste bzw. einzelner Services – insbesondere wegen der notwendigen Durchführung von Wartungs- oder Reparaturarbeiten – eingeschränkt sein. Der Lizenzgeber bemüht sich jedoch stets unter Einsatz aller ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine Störung der SaaS-Dienste innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beheben.

9.2 Wartung

Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der SaaS-Dienste sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist. Die Wartung der SaaS-Dienste erfolgt in der Regel während der üblichen Geschäftszeiten des Lizenzgebers.

9.3 Störungsmeldung

Der Lizenznehmer ist als Nutzer der SaaS-Dienste verpflichtet, etwaige Störungen unverzüglich an den Lizenzgeber zu melden.

10. Gewährleistung, Mängelanzeige

10.1 Gewährleistung

Der Lizenzgeber leistet nach den geltenden Vorschriften Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Lizenzgeber wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Software in angemessener Zeit beseitigen. Der Lizenzgeber genügt seiner Pflicht zur Nachbesserung auch, indem er mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf seiner Website zum Download bereitstellt und den Lizenznehmer hierüber informiert. Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber mindestens zweimal Gelegenheit zur Analyse und Beseitigung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Dabei hat der Lizenzgeber die Wahl, ob er in einem ersten Schritt eine telefonische oder eine Fernwartungsstörungsbeseitigung durchführt.

10.2 Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für die gesetzlichen Mängelansprüche mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen beträgt zwölf (12) Monate nach dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Software gemäß Ziff. 5.2.

10.3 Beschränkung der Gewährleistung

10.3.1 Software des Lizenzgebers

Der Lizenzgeber gewährleistet nicht, dass die Software allen Anforderungen des Lizenznehmers entspricht. Der Lizenzgeber kann keine dauerhafte, fehlerfreie und vollständige Verfügbarkeit der SaaS-Dienste gewährleisten. Dies kann zu vorübergehenden Störungen der SaaS-Dienste führen. Der Lizenzgeber gewährleistet insbesondere nicht, dass die Funktionalitäten, welche in der Software enthalten sind, in der Kombination, welche der Lizenznehmer ausgewählt hat, ohne Unterbrechung und ohne Störung laufen. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Software in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den von dem Lizenzgeber genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Lizenznehmer an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieses Softwarelizenzvertrags (Miete) oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers berechtigt zu sein.

10.3.2 Leistungen von Drittanbietern

Sofern fremde Software oder sonstige Leistungen von Drittanbietern in die Software des Lizenzgebers eingebunden sind, übernimmt der Lizenzgeber für die Leistungen der Drittanbieter keine Gewährleistung. Soweit die Verfügbarkeit der Software von Leistungen Dritter (insbesondere Telekommunikationsanbietern) abhängig ist, übernimmt der Lizenzgeber keine Gewähr für die Verfügbarkeit.

10.4 Mängelanzeige

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber sämtliche Mängel an der Software unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

10.5 Datensicherung

Der Lizenznehmer ist für die Sicherung der Daten und Programme vor Beginn der Mängelbeseitigungsarbeiten verantwortlich.

10.6 Zugang zur Software

Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber den zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Zugriff auf die Software und auf die dazugehörige Dokumentation zu ermöglichen.

10.7 Zutritt zu den Geschäftsräumen

Im Falle der Bereitstellung der On-Premises-Lösung gestattet der Lizenznehmer dem Lizenzgeber, soweit erforderlich, zum Zwecke der Mängelbeseitigung den Zutritt zu den Geschäftsräumen vor Ort während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Absprache auch außerhalb der Geschäftszeiten nach Maßgabe der Sicherheits- und Zutrittsregelungen des Lizenznehmers.

11. Haftung

11.1 Unbeschränkte Haftung

Der Lizenzgeber haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, uneingeschränkt für Schäden, welche durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen oder durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, einschließlich Ansprüchen, die sich aus dem Produkthaftungsgesetz ergeben, sowie für Schäden an Körper, Leben oder Gesundheit sowie im Falle von arglistig verschwiegenen Mängeln oder im Umfang einer vom Lizenzgeber etwaigen übernommenen Garantie.

11.2 Haftungsbegrenzungen

11.2.1 Haftungsbegrenzung für Kardinalpflichten

Für die leicht fahrlässige Verletzung einer Kardinalpflicht haftet der Lizenzgeber der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsabschluss typischen und vorhersehbaren Schaden. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Softwarelizenzvertrags (Miete) überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf. Zu den Kardinalpflichten des Lizenzgebers gehören insbesondere die Bereitstellung der Software und deren sichere Gestaltung.

11.2.2 Weitere Haftungsbegrenzungen

Unter Berücksichtigung der unter den Ziff. 11.1 und 11.2.1 genannten Haftungsregelungen haftet der Lizenzgeber zudem in den folgenden Fällen nicht bzw. nur begrenzt:

- **Indirekte Folgeschäden:** Die Haftung für indirekte Folgeschäden wie entgangene Gewinne, Stillstand der Produktion oder Schäden an Datenbeständen wird ausgeschlossen. Als indirekter Folgeschaden wird der Schaden verstanden, der nicht an dem verletzten Rechtsgut, sondern indirekt an anderen Rechtsgütern eintritt.
- **Unsachgemäße Nutzung:** Die Haftung des Lizenzgebers erstreckt sich insbesondere nicht auf Beeinträchtigungen des vertragsgemäßen Gebrauchs der Software, die durch unsachgemäße, fehlerhafte, missbräuchliche, vertrags- oder rechtswidrige Nutzung der Software durch den Lizenznehmer, seiner Mitarbeiter oder Beauftragten verursacht werden.
- **Datenverlust aufgrund mangelnder Datensicherung:** Der Lizenzgeber haftet nicht für den Verlust von Daten, soweit der Verlust darauf beruht, dass der Lizenznehmer es versäumt hat, durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

- **Technische Störungen:** Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Fehlfunktionen oder technischen Störungen des Endgerätes oder der Breitbandverbindung des Lizenznehmers auftreten.
- **Software von Drittanbietern:** Der Lizenzgeber haftet außerdem nicht für Schäden oder Verluste, die durch die Installation von Software von Drittanbietern auf dem Endgerät des Lizenznehmers entstehen können. Der Lizenzgeber haftet zudem nicht für Schäden, die aufgrund von Fehlfunktionen oder technischen Störungen der Dienste von Drittanbietern auftreten.
- **Missbrauch oder Verlust von Zugangsdaten:** Für Schäden, die dem Lizenznehmer durch Missbrauch oder Verlust der Zugangsdaten entstehen, haftet der Lizenzgeber nur, wenn der Schaden infolge einer schuldhaften Pflichtverletzung durch den Lizenzgeber entstanden ist, und nur für den daraus entstehenden Schaden bis zum Eingang der Aufforderung des Lizenznehmers gegenüber dem Lizenzgeber zur Änderung der Zugangsdaten oder der Anzeige des Verlustes oder Diebstahls.

11.3 Haftungsausschluss

In allen anderen Fällen als den in Ziff. 11.1 und Ziff. 11.2 genannten Fällen ist die Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen.

11.4 Haftungsbegrenzung für Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers.

12. Haftungsfreistellung

12.1 Haftungsfreistellung durch den Lizenzgeber

12.1.1 Haftungsfreistellung

Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer gegen alle Ansprüche eines Dritten verteidigen, die aus einer nachgewiesenen schuldhaften Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes durch die vertragsgemäß genutzte Software hergeleitet werden. Der Lizenzgeber übernimmt, die dem Lizenznehmer auferlegten Kosten und Schadenersatzbeiträge einschließlich, jedoch nicht ausschließlich angemessener Anwaltskosten, vorausgesetzt, dass der Lizenznehmer:

- (a) den Lizenzgeber unverzüglich von solchen Ansprüchen unterrichtet; und
- (b) den Lizenzgeber ermächtigt solche Ansprüche zu verteidigen, ihn hierbei unterstützt und ihm alle Informationen zukommen lässt; und
- (c) den Lizenzgeber ermächtigt die Auseinandersetzung gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen.

12.1.2 Ausnahmen

Der Lizenzgeber haftet nicht für Ansprüche, die darauf basieren:

- (a) dass die Software von jemand anderem als dem Lizenzgeber verändert wurde;
- (b) dass eine andere als die neuste Version der Software genutzt wurde, wenn die Rechtsverletzung durch die Nutzung der neusten Version der Software hätte vermieden werden können und die aktuelle Version der Software dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellt wurde;
- (c) dass die Software in Verbindung mit Datenmaterial des Lizenznehmers genutzt wurde und die Nutzung in Verbindung mit solchem Datenmaterial den Anspruch aus der

Rechtsverletzung herbeigeführt hat.

12.1.3 Abhilfe durch den Lizenzgeber

Wenn der Lizenzgeber feststellt, dass die Software Gegenstand eines Anspruchs wegen einer Rechtsverletzung ist oder dies wahrscheinlich wird, so hat der Lizenzgeber das Recht:

- (a) die Software des Lizenznehmers durch eine nicht rechtsverletzende Software zu ersetzen, die substantiell gleichwertige Funktionalitäten aufweist;
- (b) die Software so zu verändern, dass sie frei von Rechtsverletzungen ist;
- (c) ohne zusätzliche Kosten für den Lizenznehmer, diesem das Recht zu verschaffen die Software weiterhin zu nutzen;
- (d) den vorliegenden Softwarelizenzvertrag (Miete) zu kündigen und dem Lizenznehmer die angefallenen Gebühren zurückzuerstatten (d.h. die angefallenen, vorausbezahlten, aber nicht genutzten Lizenzgebühren für eine befristete Lizenz anteilig zurückzuerstatten).

12.1.4 Ausschließliche Abhilfe

Die Bestimmungen dieser Ziffer sind in Hinblick auf Ansprüche wegen Haftung des Lizenzgebers für Verletzung geistigen Eigentums durch die Software sowie deren Abhilfemaßnahmen abschließend.

12.2 Haftungsfreistellung durch den Lizenznehmer

Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber von allen Risiken und Ansprüchen frei, die sich aus einer unsachgemäßen, fehlerhaften, missbräuchlichen, vertrags- oder rechtswidrigen Nutzung der Software durch den Lizenznehmer, seiner Mitarbeiter oder Beauftragten ergeben. Darüber hinaus ist der Lizenznehmer verpflichtet, dem Lizenzgeber alle sonstigen Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die dem Lizenzgeber im Zusammenhang mit einer schuldhaften vertrags- oder gesetzeswidrigen Nutzung der Software durch den Lizenznehmer, seine Mitarbeiter oder Beauftragten entstehen. Die Freistellungsverpflichtung schließt die Verpflichtung ein, den Lizenzgeber von den notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung, einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten, freizustellen.

13. Rechtsfolgen der Beendigung des Vertragsverhältnisses

13.1 Rechtsfolgen der Beendigung des Vertragsverhältnisses

Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses, erlöschen zum Ende des Vertragsverhältnisses, alle im Rahmen dieses Softwarelizenzvertrags (Miete) gewährten Nutzungsrechte an der Software und der Lizenznehmer ist verpflichtet spätestens innerhalb von 30 Tagen, nach Ende des Vertragsverhältnisses, die Nutzung der Software einzustellen und alle installierten Kopien der Software von seinen Geräten zu entfernen sowie nach Wahl des Lizenzgebers etwaig erstellte Sicherungskopien unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten. Der Lizenznehmer hat die Einstellung der Nutzung der Software und die Entfernung aller installierten Kopien der Software, einschließlich die etwaige Vernichtung der Sicherungskopien, dem Lizenzgeber schriftlich zu bestätigen. Die Kündigung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses lässt diejenigen Rechte der Parteien, die vor der Kündigung oder Beendigung entstanden sind, unberührt.

13.2 Weiterbestand von Regelungen

Die Regelungen dieser Ziffer, der Ziffern Recht am geistigen Eigentum, Haftungsbegrenzung, Haftungsfreistellung, Rechtsfolgen der Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie der Ziffern der AGB zu der Vertraulichkeit

und zu dem geltenden Recht bleiben, ungeachtet jeder Beendigung des Vertragsverhältnisses, uneingeschränkt in Kraft.

14. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Wenn und soweit der Lizenzgeber personenbezogene Daten des Lizenznehmers in eigener Verantwortlichkeit verarbeitet, wird auf die Datenschutzerklärung des Lizenzgebers, abrufbar unter: <https://enginsight.com/de/privacy-policy/>, verwiesen. Wenn und soweit der Lizenzgeber im Rahmen der Vertragserfüllung personenbezogene Daten aus dem Verfügungsbereich des Lizenznehmers im Namen und nach den Weisungen des Lizenznehmers oder in gemeinsamer Verantwortlichkeit mit dem Lizenznehmer verarbeitet, verpflichten sich die Parteien, eine entsprechende Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuschließen. Ein Muster des Vertrags zur Auftragsverarbeitung von Enginsight ist abrufbar unter: https://dls.enginsight.com/legal/data-processing-agreement_de.pdf.

15. Export- und Importkontrolle

Den Parteien ist bekannt, dass die Software Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können im Ausland Lizenzierungserfordernisse bestehen oder die Nutzung der Software oder verwandter Technologien Beschränkungen unterliegen. Der Lizenznehmer wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften einhalten. Der Lizenznehmer ist für die Einholung erforderlicher Ausfuhrgenehmigungen oder Lizenzen verantwortlich. Die Vertragserfüllung durch den Lizenzgeber steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit die vertragsgegenständliche Software Export- und/oder Importkontrollvorschriften unterliegt, behält sich der Lizenzgeber das Recht vor, das Angebot zurückzuziehen oder vom Softwarelizenzvertrag (Miete) zurückzutreten. Beide Parteien werden angemessene Maßnahmen ergreifen, um eine ausfuhr- und/oder einfuhrkontrollrechtliche Klärung rechtzeitig herbeizuführen. Der Lizenznehmer verteidigt den Lizenzgeber und hält ihn schadlos von jeglicher Haftung, die aufgrund einer Verletzung der Export- und Importbeschränkungen durch den Lizenznehmer entsteht.

16. Sonstige Regelungen

16.1 Customer Use Case Report

Der Lizenzgeber wird nach der Auslieferung der Software an den Lizenznehmer ggf. ein Customer Use Case Report erstellen. Die Nutzung dieses Reports für andere als interne Zwecke des Lizenzgebers bedarf der gesonderten schriftlichen Genehmigung durch den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden einen Beitrag zu dem Report zu leisten, indem er beispielsweise für ein dreißig(30)-minütiges Telefon Interview zur Verfügung steht.

16.2 Referenzkundenennung

Der Lizenznehmer gewährt dem Lizenzgeber das Recht, den Lizenznehmer als Lizenznehmer und Referenzkunden des Lizenzgebers unter Verwendung seiner Wort- und Bildmarken in allen Medien und in allen Werbemitteln und Veranstaltungen zu benennen.

16.3 Mitteilungen

Der Lizenznehmer stimmt ausdrücklich der Zustellung von relevanten Informationen an die vom Lizenznehmer hinterlegte Kontaktdaten, insbesondere E-Mail, zu. Zu den relevanten Informationen gehören unter anderem Informationen über anstehende Updates und Fixes, allgemeine Neuerungen sowie Hinweise zur Nutzung und vertragliche Änderungen.

Anlagen

Anlage 10: Supportvertrag – Basic-Support

Anlage 10

SUPPORTVERTRAG – BASIC-SUPPORT

Präambel

Enginsight ist „**Anbieter**“ der bereitgestellten Software. Der Anbieter stellt dem Vertragspartner (nachfolgend bezeichnet als „**Kunde**“, Anbieter und Kunde nachfolgend zusammen auch als „**Parteien**“ bezeichnet) die Software je nach der Bestellung des Kunden als SaaS-Dienst oder On-Premises-Lösung zur Verfügung. Hierzu haben die Parteien einen Softwarelizenzvertrag vereinbart. In diesem Supportvertrag – Basic-Support (nachfolgend: „**Supportvertrag**“) wird die Unterstützung durch den Anbieter betreffend die Nutzung der Software geregelt.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Supportvertrags ist die Unterstützung des Kunden durch den Anbieter im Umgang mit der Software.
- 1.2 Der Softwarelizenzvertrag, die AGB sowie die Anlagen des Supportvertrags, soweit vorhanden, sind integraler Bestandteil dieses Supportvertrags.
- 1.3 Alle in diesem Supportvertrag verwendeten Begriffe, die hier nicht definiert sind, haben die ihnen in den AGB und/oder den in dem Softwarelizenzvertrag zugewiesene Bedeutung.

2. Leistungsinhalt

- 2.1 Der Anbieter erbringt aufgrund dieses Supportvertrags sowie nach der Bestellung des Kunden die Unterstützungsleistungen des Basic-Support-Pakets (nachfolgend: „**Support**“), wie sie in der Support Leistungsbeschreibung des Anbieters, abrufbar unter: https://dls.enginsight.com/legal/support-service-description_de.pdf beschrieben sind.
- 2.2 Darüber hinaus erbringt der Anbieter nach Bedarf und auf Anfrage des Kunden gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr die optionalen Unterstützungsleistungen des Basic-Support-Pakets wie sie in der Support Leistungsbeschreibung des Anbieters, abrufbar unter: https://dls.enginsight.com/legal/support-service-description_de.pdf beschrieben sind.
- 2.3 Der Support erstreckt sich auch auf die zur Software gehörenden Dokumentationen.
- 2.4 Bestehende Mängelansprüche des Kunden bezüglich der Software bleiben unberührt.
- 2.5 Soweit der Anbieter aufgrund dieses Supportvertrags Programme oder sonstige urheberrechtlich selbständig schutzfähige Werke neben der Software zur Nutzung überlässt, unterfallen diese Programme sowie die dem Kunden hieran eingeräumten Nutzungsrechte dem einschlägigen Softwarelizenzvertrag, den die Parteien zur Überlassung der Software vereinbart haben.
- 2.6 Für den Fall der Nutzung der On-Premises-Lösung umfasst der Support nur die Software, die an Installationsorten installiert ist, die der Kunde dem Anbieter zuvor schriftlich mitgeteilt hat. Jeder Wechsel des Installationsortes ist dem Anbieter schriftlich mitzuteilen. Der Anbieter kann den Support für die an einem neuen Installationsort installierten Software nur aus wichtigem Grunde ablehnen. Zusätzliche Kosten, die durch den Wechsel des Installationsorts bei der Erbringung der aufgrund dieses Supportvertrags geschuldeten Leistungen entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 2.7 Die nach diesem Supportvertrags geschuldeten Leistungen umfassen nicht:
 - Leistungen außerhalb der vereinbarten Perioden der Supportbereitschaft;

- Leistungen für die Software, die nicht unter den vom Anbieter vorgegebenen Nutzungsbedingungen entsprechend des einschlägigen Softwarelizenzvertrags genutzt wird;
- Leistungen für die Software, die durch nicht vom Anbieter vorgenommene Programmierarbeiten verändert wurden;
- Leistungen für Programme oder Teile davon, die nicht zur Software gehören;
- Leistungen für die Software, für den vom Anbieter bereitgestellte Updates oder sonstige Fehlerbehebungen nicht installiert wurden und der gemeldete Fehler darin bereits behoben wurde, es sei denn deren Installation ist dem Kunden aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unzumutbar;
- Leistungen für die Software mit einem Release-Stand, der von dem Anbieter grundsätzlich nicht mehr gepflegt wird;
- Leistungen, die am Sitz des Anbieters erbracht werden können, auf Wunsch des Kunden aber an einem anderen Ort erbracht werden;
- Leistungen für die Software, deren Standard-Konfiguration im Sinne der Benutzerdokumentation des Anbieters, abrufbar unter: <https://docs.enginsight.com/docs>, verändert wurde.

3. Support-Anfragen und Feedback-Meldungen

- 3.1 Support-Anfragen können per E-Mail an support@enginsight.com oder über das Enginsight Support-Portal, abrufbar unter: <https://support.enginsight.com/>, gestellt werden. Support-Anfragen sind Fragen an die Support-Mitarbeiter des Anbieters zur Software. Im Rahmen der Bearbeitung der Support-Anfragen erfolgt insbesondere die Beantwortung von Fragen zur richtigen Anwendung und Einstellung, sowie Hilfestellung zu technischen Problemen der Software. Art und Umfang der Supportleistungen im Einzelfall ergeben sich aus diesem Supportvertrag, der Bestellung sowie der Support-Leistungsbeschreibung des Anbieters, abrufbar unter: Support Leistungsbeschreibung des Anbieters, abrufbar unter: https://dls.enginsight.com/legal/support-service-description_de.pdf beschrieben sind.
- 3.2 Feedback-Meldungen sind unabhängig von Support-Anfragen und können jederzeit per E-Mail-Benachrichtigung an hello@enginsight.com abgegeben werden. Gemeldete und verifizierte Fehler werden unabhängig von der jeweiligen Meldung sobald wie möglich im Rahmen eines Systemupdates behoben.

4. Support-Zeiten

- 4.1 Der Support erfolgt in der Regel während der Support-Zeiten, wie sie in der Support Leistungsbeschreibung des Anbieters, abrufbar unter: https://dls.enginsight.com/legal/support-service-description_de.pdf beschrieben sind, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage.
- 4.2 Es werden keine festen Reaktions- und Bearbeitungszeiten vereinbart. Der Anbieter ist jedoch verpflichtet, stets unter Einsatz aller ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten den geschuldeten Support innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erbringen.

5. Pflichten der Parteien

- 5.1 Die Parteien verpflichten sich, eng und effizient zusammenzuarbeiten, wofür auch die personelle, organisatorische, fachliche und technische Verantwortung des Kunden wesentlich ist, insbesondere
- ordnungsgemäße, zur Leistungserbringung erforderliche, Unterlagen, Dokumentationen und Logdateien, insbesondere über vorhandene Anlagen, Geräte, Programme und Programmteile, die mit dem zu erbringenden Support zusammenwirken sollen, unaufgefordert zu übersenden;

- die erforderlichen Arbeitsräume und Arbeitsmittel bereitzustellen;
 - Testpläne und Testdaten bereitzustellen sowie die Testumgebung aufzubauen und bereitzustellen;
 - im Rahmen des Test- oder Echtbetriebs festgestellte Fehler von erbrachten Leistungen in reproduzierbarer, jedenfalls in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren und dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen;
 - Anlagen, Einrichtungen und zur Zusammenarbeit fachlich geeignetes Personal, soweit zur Leistungserbringung erforderlich, auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen;
 - die (Mitwirkungs-)Pflichten fristgerecht zu erfüllen, die (Mitwirkungs-)Handlungen fristgerecht vorzunehmen und Erklärungen fristgerecht abzugeben;
 - von dem Anbieter bereitgestellte Updates zu installieren;
 - die erforderlichen netzwerkseitigen Konfigurationen, wie sie in der Benutzerdokumentation des Anbieters, abrufbar unter <https://docs.enginsight.com/docs/on-premises/anforderungen> und <https://docs.enginsight.com/docs/on-premises/konfiguration>, beschrieben sind, auszuführen, wie z.B. Firewall, DNS, Proxy, PKI Konfiguration.
- 5.2 Der Kunde benennt dem Anbieter mindestens einen Mitarbeiter als Ansprechpartner. Für den Fall der Nutzung der On-Premises-Lösung, benennt der Kunde dem Anbieter mindestens einen am Installationsort der Software beschäftigten Mitarbeiter als Ansprechpartner. Änderungen des Ansprechpartners werden dem Anbieter unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Der Ansprechpartner muss Erfahrungen im Umgang mit der Software haben. Der Ansprechpartner ist primär zur Kommunikation mit dem Anbieter, insbesondere zur Abgabe von Support Anfragen und Feedback-Meldungen berechtigt.
- 5.3 Der Kunde hat vor einer Support-Anfrage im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Analyse der Systemumgebung durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Gegenstand der Support-Anfrage nicht auf Systemkomponenten zurückzuführen ist, die nicht Gegenstand dieses Supportvertrags sind.
- 5.4 Der Kunde wird vom Anbieter bereitgestellte Support-Maßnahmen unverzüglich vornehmen.
- 5.5 Der Kunde gewährleistet ein dauerndes Systemmanagement der Systemumgebung, in der die Software genutzt wird. Der Kunde wird seine Systemumgebung (Hardware und Software) laufend warten.
- 5.6 Dem Kunden obliegt es, seinen Datenbestand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns regelmäßig zu sichern. Er wird insbesondere unmittelbar vor jeder Support-Maßnahme und/oder sonstigem Eingriff durch den Anbieter oder durch von diesem beauftragte Dritte eine vollständige Datensicherung sämtlicher System- und Anwendungsdaten vornehmen. Die Datensicherungen sind so zu verwahren, dass eine jederzeitige Wiederherstellung der gesicherten Daten möglich ist.
- 5.7 Der Kunde hat dem Anbieter das Recht zur Benutzung von Systemen Dritter zu verschaffen, soweit dieses notwendig ist, um den nach diesem Supportvertrags geschuldeten Support zu erbringen.
- 5.8 Kommt der Kunde mit der Erfüllung der in seiner Verantwortung liegenden Mitwirkungshandlungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung des Anbieters, die ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Dadurch verursachter Mehraufwand ist dem Anbieter zusätzlich zur vereinbarten Vergütung auf der Grundlage der in **Anlage 1** beigefügten Preisliste vom Kunden zu erstatten. Kündigungsrechte des Anbieters bleiben unberührt.

6. Vergütung, Fälligkeit, Verzug

- 6.1 Die Höhe des für die vertragsgegenständlichen Leistungen geschuldeten Entgelts (nachfolgend: „**Vergütung**“) unterscheidet sich nach der Art der vereinbarten Bereitstellung der Software wie folgt:
- Für On-Premises-Lösungen und SaaS-Dienste, die im Rahmen einer Miete (nachfolgend: „**Subscription**“) bereitgestellt werden, ist das Basic-Support-Paket in dem Mietzins inkludiert.

- Für On-Premises-Lösungen, die gegen einmalige Zahlung für die dauerhafte Nutzung (nachfolgend: „**Perpetual-Lizenz**“) im Rahmen eines Kaufs erworben werden, wird eine jährliche Vergütung in Höhe von zwanzig (20) Prozent des vereinbarten Kaufpreises veranschlagt.
- 6.2 Die konkret geschuldete Vergütung ergibt sich aus der Bestellung.
- 6.3 Die optionalen Unterstützungsleistungen des Basic-Support-Pakets im Sinne der Ziff. 2.2 sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, zusätzlich zu vergüten. Die Vergütung für die optionalen Unterstützungsleistungen ergibt sich aus der in **Anlage 1** beigefügten Preisliste.
- 6.4 Die Vergütung ist, sofern nicht anders ausgewiesen, als Netto-Endpreis ohne die jeweilige gesetzliche MwSt., Zölle, sonstige Gebühren und Steuern angegeben. Wird der Vertrag nicht am ersten Tag des vereinbarten Zahlungsintervalls geschlossen, berechnet sich das für das erste Zahlungsintervall zu entrichtende Vergütung anteilig nach den verbleibenden Tagen des Zahlungsintervalls, beginnend mit Tag des Vertragsschlusses.
- 6.5 Die Vergütung wird je nach dem vereinbarten Zahlungsintervall im Voraus in Rechnung gestellt und ist dreißig (30) Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 6.6 Bei Zahlungsverzug kann der Anbieter die Leistungserbringung temporär bis zur Zahlung einstellen. Kommt der Kunde der Zahlung der fälligen Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung trotz Mahnung nicht nach, so kann der Anbieter das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Darüber hinaus hat der Anbieter dem Kunden im Falle des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu zahlen. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden durch den Anbieter nicht aus.
- 6.7 Alle Zahlungen im Rahmen dieses Vertrags sind exklusive Steuern und Abgaben. Der Kunde ist für die Zahlung von Steuern und Abgaben verantwortlich. Dies gilt für alle Steuern insbesondere Umsatzsteuer jedoch nicht ausschließlich, sondern auch für Gebrauchssteuern, Mietsteuern, Eingangssteuern, Eigentumssteuern und oder sonstigen Steuern. Ausgenommen sind die Steuern, die auf das Einkommen des Anbieters entfallen und von diesem zu tragen sind.
- 6.8 Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs des Supports sind vom Kunden gesondert zu vergüten. Es gelten hierfür die jeweils anwendbaren Preise des Anbieters entsprechend der in **Anlage 1** beigefügten Preisliste.
- 6.9 Für den Fall einer Perpetual-Lizenz ist der Anbieter berechtigt, für das zweite Jahr des Supports, die jährliche Vergütung, um den Prozentsatz zu erhöhen, um den sich der Verbraucherpreisindex im Vergleich zum Vorjahr erhöht hat. Nachfolgende Erneuerungen der Vergütung werden vom Anbieter festgelegt, dürfen jedoch jeweils höchstens zehn (10) Prozent betragen. Wenn der veröffentlichte Prozentsatz null (0) Prozent (oder weniger) ist, erfolgt keine Anpassung. Der Anbieter wird die Erhöhung der Vergütung drei (3) Monate im Voraus dem Kunden gegenüber ankündigen. Hat der Anbieter die Vergütung in einem oder in mehreren Jahren nicht erhöht, so ist er berechtigt, im Folgejahr die Vergütung bis zum Gesamtprozentsatz der in den vorhergehenden Jahren möglichen Steigerungen zu erhöhen. Anpassungen der Vergütung werden durch die jeweiligen Rechnungen dokumentiert. Es bedarf keines neuen Vertrags.

7. Haftung

- 7.1 Der Anbieter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, uneingeschränkt für Schäden, welche durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen oder durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, einschließlich Ansprüchen, die sich aus dem Produkthaftungsgesetz ergeben, sowie für Schäden an Körper, Leben oder Gesundheit sowie im Falle von arglistig verschwiegenen Mängeln.
- 7.2 Für die leicht fahrlässige Verletzung einer Kardinalpflicht, haftet der Anbieter der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsabschluss typischen und vorhersehbaren Schaden. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, und auf deren

Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf. Zu den Kardinalpflichten des Anbieters gehören insbesondere die Bereitstellung der Support-Leistungen und deren sichere Ausgestaltung.

- 7.3 Die Haftung für indirekte Folgeschäden wie entgangene Gewinne, Stillstand der Produktion oder Schäden an Datenbeständen wird ausgeschlossen. Als indirekter Folgeschaden wird der Schaden verstanden, der nicht an dem verletzten Rechtsgut, sondern indirekt an anderen Rechtsgütern eintritt.
- 7.4 Der Anbieter haftet nicht für den Verlust von Daten, soweit der Verlust darauf beruht, dass der Kunde es versäumt hat, durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 7.5 Eine weitere Haftung des Anbieters ist dem Grunde nach ausgeschlossen.
- 7.6 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

8. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 8.1 Der Vertrag tritt im Fall des Vertragsschlusses durch Anmeldung auf der Homepage des Anbieters mit der Auftragsbestätigung durch den Anbieter bzw. im Fall des Vertragsschlusses durch ein individuelles Angebot mit Zeichnung der Bestellung durch die Parteien in Kraft.
- 8.2 Für den Support im Rahmen einer Subscription entspricht die Vertragslaufzeit des Supportvertrags der Vertragslaufzeit des einschlägigen Softwarelizenzvertrags (Miete). Für den Support im Rahmen einer Perpetual-Lizenz wird der Supportvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 8.3 Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags.
- 8.4 Für den Fall einer Subscription kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Für den Fall einer Perpetual-Lizenz kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Ende eines Jahres gekündigt werden.
- 8.5 Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 8.6 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 8.7 Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten der anderen Partei veranlasst, so ist diese zum Ersatz des durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

9. Subunternehmer

- 9.1 Der Anbieter hat das Recht, sich zur Erfüllung dieses Supportvertrags Subunternehmern zu bedienen.

10. Datenschutz

- 10.1 Die Parteien verpflichten sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 10.2 Wenn und soweit der Anbieter personenbezogene Daten des Kunden in eigener Verantwortlichkeit verarbeitet, wird auf die Datenschutzerklärung des Anbieters verwiesen.
- 10.3 Wenn und soweit der Anbieter im Rahmen der Vertragserfüllung personenbezogene Daten aus dem Verfügungsbereich des Kunden im Namen und nach den Weisungen des Kunden oder in gemeinsamer Verantwortlichkeit mit dem Kunden verarbeitet, verpflichten sich die Parteien, eine entsprechende Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuschließen. Diesbezüglich wird auf den Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) des Anbieters verwiesen.

11 Anlagen

Anlage 1: Vertragsprodukte

Enginsight Software,- Service- und Dienstleistungsprodukte

Es gelten die Preise gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste des Anbieters. Der Anbieter behält sich Preisänderungen im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen vor.

Als gesondertes Dokument anhängig